



## **AMTSGERICHT WUPPERTAL BESCHLUSS**

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRA 20735 eingetragenen Hugo Karrenberg & Sohn GmbH & Co. KG., Hohenzollernstr. 33, 42551 Velbert, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 17554 eingetragene Karrenberg Verwaltungs-GmbH GmbH, Hohenzollernstr. 33, 42551 Velbert, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Jennifer Karrenberg, Hohenzollernstr. 33, 42551 Velbert

wird angeordnet (§ 270b InsO):

Zum vorläufigen Sachwalter wird Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt, Friedrich-Ebert-Str. 146, 42117 Wuppertal, Telefon: 0202 302070, Fax: 0202 314708 bestellt.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahme werden einstweilen eingestellt (§§ 270c Abs. 3, 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Zahlungen auf Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung i. S. d. § 266a StGB dürfen nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden.

Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Der vorläufige Sachwalter wird beauftragt, Bericht zu erstatten über die von der Schuldnerin vorgelegte Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint.

Der vorläufige Sachwalter wird zugleich beauftragt, sachverständig zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken wird (§ 22, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Der vorläufige Sachwalter wird gebeten, einen ersten Bericht binnen binnen zwei Wochen abzugeben und dann jeweils binnen Monatsfrist zu berichten über die im Rahmen des Eröffnungsverfahrens getroffenen Maßnahmen.

Der Schuldnerin wird aufgegeben, in Abständen von einem Monat dem Gericht Zwischenbericht zu erstatten, insbesondere zu den zur Sicherung der Betriebsfortführung und Vorbereitung von Fortführungslösungen weiter geplanten Maßnahmen. Wesentliche Änderungen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen, sind dem Gericht und dem vorläufigen Sachwalter unverzüglich mitzuteilen

Wuppertal, 09.08.2022

Amtsgericht

Ball-Hufschmidt

Richterin am Amtsgericht